Wilsdruffer Nachrichten

Tageszeitung für den Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff

mit den Beilagen: Leben im Bild, Agrar-Warte, Radio-Zeitung, Mußestunden, Aus alter und neuer Zeit, Moden-Zeitung, Schnittmusterbogen.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Bezugspreis einschließlich der Beilagen beträgt frei ins Haus monatlich Mk. 2.—, durch die Post ohne Zustellgebühr monatlich Mk. 2.—. Für unverlangt eingehende Manuskripte ist Rückporto beizufügen, andernfalls übernehmen wir keine Garantie. Verlag: Wilsdruffer Nachrichten, Wilsdruff i. Sa. Druck: Clemens Landgraf Nachfolger, Freital. Leitung der Redaktion: Wilhelm Stolle, verantwortlich für den Textteil: Ernst Braun, beide in Freital. für Anzeigen: Albert Schiller in Wilsdruff. Wir behalten uns aus technischen Gründen ausdrücklich das Recht vor, Anzeigen aus den Wilsdruffer Nachrichten auch in anderen Zeitungen unseres Verlages abzudrucken.

Hauptgeschäftsstelle: Wilsdruff
Dresdner Straße 62 · Fernsprecher: Nr. 445

Der Anzeigenpreis beträgt für die achtgespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfg., für Reklamen die viergespaltene Petitzeile 80 Pfg. Insertionsbeträge sind sofort bei Erscheinen der Anzeigen fällig, bei verspäteter Zahlung wird der am Tage der Zahlung gültige Zeilenpreis in Anrechnung gebracht. Rabattanspruch erlischt bei verspäteter Zahlung, Klage oder Konkurs des Auftraggebers. Für Erscheinen von Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen, ebenso für die Richtigkeit von Anzeigen, welche durch Fernsprecher aufgegeben werden, wird keine Garantie übernommen. Für Fälle höherer Gewalt, Krieg, Streiks usw. besteht kein Anspruch auf Lieferung bezw. Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Lesegeldes. Erfüllungsort: Wilsdruff

65 — Dienstag, den 30. Juni — 1925

Schutzpolizei und Entwaffnungsnote

30000 Schupobeamte zu viel?

Vor einigen Tagen brachten wir die Meldung, daß die Besprechung zwischen der Reichsregierung und den Innenministern der Länder nunmehr zum Abschluß gekommen sind. Ueber die bereits angedeuteten Ergebnisse und die daraus entstandene offizielle Stellungnahme der Schutzpolizei erfahren wir weiter folgendes: Bei den Besprechungen ist so klar zum Ausdruck gekommen, daß der Zweck der Entwaffnungsnote nicht etwa der ist, einen künftigen Angriff Deutschlands zu verhindern, sondern

Deutschland in seiner Ohnmacht zu erhalten!

Deutschland soll bis auf weiteres hilflos inmitten des bewaffneten Kontinents bleiben und zu schwach werden, um seine Grenzen zu schützen, damit für Frankreich die militärische Brücke zwischen sich und dem kleinen Verband im Osten gegeben sei.

Seitens der Schutzpolizei

sieht man auf dem Standpunkt, daß die Forderungen an die Schutzpolizei sich nicht klar in ihren Auswirkungen übersehen lassen. Deshalb wird der Regierung die Forderung unterbreitet werden, auch zur Klärung dieser Fragen in mündliche Verhandlungen mit der Entente einzutreten. Bei diesen Verhandlungen wünscht die Schutzpolizei nachdrücklichst hervorgehoben zu wissen, daß als Grundlage für alle Bestimmungen über die Polizei das Friedensdiktat sowie die Note des Vorsitzenden der Friedenskonferenz vom 22. Juni 1920 gelten, in der über die Polizei folgendes gesagt ist:

„Die Verbündeten sind mit der Verstärkung der alten, Ordnungspolizei genannten, Polizei einverstanden. Die Mächte geben ihre Zustimmung, daß sie bis auf 150000 Mann verstärkt wird, sie knüpfen jedoch an diese Zustimmung die Bedingung, daß die Ordnungspolizei ihren Charakter als Landes- und Ordnungspolizei wahren muß. In dem Bestand von 150000 Mann sind 10000 Mann einbegriffen, die von dem interalliierten Ueberwachungsausschuß für Polizeizwecke schon genehmigt sind, wohingegen die Vermehrung der Ordnungspolizei sich weder erstreckt auf die linksrheinischen Gebiete, in denen die Rheinlandkommission die erforderliche Stärke festzusetzen hat, noch auf die Abstimmungsgebiete."

Die Schutzpolizei vertritt nach unseren Informationen die Ansicht, daß 150000 Mann lediglich auf die Ordnungspolizei entfallen. Die Note fordert aber die Verminderung des Bestandes der Polizei um 30000 auf 120000 Mann, ferner Zurückführung der Polizei auf den Stand von 1913 und Einführung eines Statutes für das Personal der Schutzpolizei, das diesen Beamten ebenfalls den Charakter von Beamten auf Lebenszeit verleiht. Auf seiten der Schutzpolizei erklärt man,

daß die Forderung der Verminderung der Schupo um 30000 Beamte nicht durchführbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß es schon bei der jetzigen Polizeistärke schwierig sei, für den ständig sich steigernden Verkehr die notwendige Anzahl Beamte verfügbar zu machen und daneben die Ruhe und Sicherheit aufrechtzuerhalten. Es sei, wie versichert wird, unwahrscheinlich, daß irgendein Land die zulässige Polizeistärke überschritten hat. Das sei schon aus rein finanziellen Gründen nicht möglich. In Preußen sei die zulässige Stärke noch gar nicht mal erreicht. Nach der Note von Boulogne soll die Ordnungspolizei verstärkt werden. Nicht unter die Ordnungspolizei fallen aber solche Beamte, die keine polizeilichen Exekutivbefugnisse haben, die Beamten, die im wesentlichen auf den Büros sitzen, also Beamte des Innendienstes.

Es sei also geradezu unverständlich, wie die Entente, nach Abrechnung der Vermehrung der Ordnungspolizei im linksrheinischen Gebiete und nach Abrechnung der ohne jede Exekutivbefugnisse vorhandenen Beamten des Innendienstes zu dem Ergebnis kommen kann, es seien noch 30000 Polizeibeamte in Deutschland zuviel vorhanden.

Als völlig unklar wird ferner der Passus bezeichnet, die Polizei sei auf den Stand von 1913 zurückzuführen. Im Gegensatz zu Frankreich, wo die Gemeindepolizei Selbstverwaltungsangelegenheit ist, ist in allen deutschen Ländern, insbesondere in Preußen, seit langen Jahrzehnten die Polizei Sache des Staates. Die Gemeinden führen im Auftrage des Staates die Polizeigewalt. Die „Landespolizeibehörde" ist grundsätzlich der zuständige Regierungspräsident. Der Regierungspräsident hat jedoch die Berechtigung, die örtliche Polizei aus landespolizeilichen Gründen innerhalb seines Bezirkes jederzeit zu verwenden. Die Begriffe „regional" und „municipal" sind also unter Beachtung der verschiedenen Verhältnisse in Deutschland und Frankreich nach deutschen Begriffen mit Landes- und Ortspolizei zu übersetzen.

Diese von den Verbandsmächten gestellte Forderung ist, wie man seitens der Schutzpolizei erklärt, restlos erfüllt.

In Preußen ist bereits mit Auflösung der Sicherheitspolizei im Oktober 1920 der Rechtszustand von 1913 in jeder Weise wieder hergestellt worden. Nach dem Polizeigesetz von 1850 kann in Preußen die Verstaatlichung von Polizeiverwaltungen in den Städten von mehr als 10000 Einwohnern jederzeit durch Beschluß des Ministers erfolgen.

Ein Recht zur Beschränkung der Verstaatlichungsmöglichkeit steht, wie man ausdrücklich erklärt, dem Verbande auf Grund der Note von Boulogne nicht zu und es muß daher auch unter allen Umständen abgelehnt werden, daß nunmehr von den Verbandsmächten eine weitere Einschränkung vorgenommen oder gar vorgeschrieben wird, wo verstaatlicht werden darf.

Auch die dritte Forderung der Entwaffnungsnote, die sich auf die Rechtsverhältnisse der Schutzpolizeibeamten bezieht, bedarf, wie wir hören, noch der Klärung. Die Beamten müssen sich zurzeit auf 12 Jahre verpflichten. Dieses System war notwendig, weil die Verbandsmächte gefordert hatten, daß kein Uebertritt aus dem Heere zur Polizei und keine kurzfristige Anstellung erfolge.

Die Einführung des Status von 1913 ist daher schon gar nicht möglich, weil der Uebertritt aus dem Heere nicht erfolgen kann.

Damals waren die Beamten auf Kündigung angestellt und konnten jederzeit mit vierwöchentlicher Frist entlassen werden. Bei der augenblicklichen Dienstzeit ist nur im ersten Jahre eine Entlassungsmöglichkeit vorhanden und während der restlichen 11 Jahre nur eine Höchstzahl der Entlassungen von 8 Prozent zugelassen.

Eine Rückkehr zu dem früheren System würde also für die Beamten eine erhebliche Verschlechterung bedeuten und vor allem auch die Unsicherheit dieses schweren Berufes erheblich erhöhen.

Es liegt im Interesse des Staates, daß die Polizeibeamten sich soweit wie irgend möglich gesichert fühlen und damit in die Lage gesetzt sind, die Ruhe, die Ordnung und die Sicherheit zu gewährleisten.

Die Entwaffnungsnote enthält also auch in bezug auf die Bestimmungen über die Schutzpolizei eine Fülle von Unklarheiten und unerfüllbaren Bedingungen, daß es, wie uns aus Kreisen der Schutzpolizei erklärt wird, ganz undenkbar ist, die Erfüllung dieser Forderungen auch nur in den Bereich der Möglichkeit zu rücken.

Erdbebenkatastrophe in Amerika

Santa Barbara zerstört

Ein Erd- und Seebeben richtete gestern in Santa Barbara großen Schaden an. Zahlreiche Gebäude stürzten ein, und es wird auch ein beträchtlicher Verlust an Menschenleben befürchtet. Das Arlingtown- und das Cabrillo-Hotel liegen in Trümmern. Aus dem Erdboden brachen heiße Quellen aus, und die Staubecken barsten, wodurch die Stadt zum Teil überschwemmt wurde.

Eine spätere Meldung besagt, die Verbindung mit Santa Barbara war durch das Erdbeben sofort gestört, aber dürftige Nachrichten sickerten doch durch. Die meisten Gebäude an der Staatsstraße, der Hauptverkehrsstraße der Stadt, wurden zerstört und gewaltige Flutwellen stürzten von der Meeresbucht landeinwärts. An zwei Stellen brach Feuer aus, das aber alsbald erstickt werden konnte.

Die Verwaltung der Southern Pacific-Railway berichtet über das Erdbeben, daß bisher in Santa Barbara 65 Tote gezählt worden seien. Die meisten Häuser an der Staatsstraße seien eingestürzt, darunter zwei Geschäftshäuser von zehn Stockwerken. Eine andere Meldung besagt, daß bei der Zerstörung des Arlingtown-Hotels sieben Menschen umgekommen seien. Santa Barbara ist ein sehr bekannter Badeort, berühmt durch seine prächtigen Hotels, die zum großen Teil ein Opfer der Erdbebenkatastrophe geworden sind.

*

Die erste authentische Nachricht

Der Schaden, den das Erdbeben in Santa Barbara anrichtete, wird auf 10 Millionen Dollar geschätzt. Die ersten Nachrichten, die der wiederhergestellte Draht nach San Franzisko übermittelte, sagen, daß die Verluste von Menschenleben nicht so groß gewesen seien, wie anfänglich gerüchtweise verlautet habe. Alle Häuser in Santa Barbara haben erheblichen Schaden erlitten. Einige größere Gebäude, wie die Banken, die Stadtbücherei, das Rathaus und die katholische Kirche, sind gänzlich zerstört. Das Erdbeben scheint das Geschäftsviertel der Stadt als Zentrum gehabt zu haben. Auf zwei starke Stöße folgten etwa 20 schwächere. Infolge des Erdbebens zerbrachen, wie berichtet wird, die Staubecken und die Wasserbehälter, ferner sämtliche Gasometer und auch die Petroleumbehälter stürzten ein. Die Schienen der Southern Pacificbahn wurden im Bereich der Stadt Santa Barbara völlig verbogen.

Restlose Beseitigung des Mahnverfahrens

Durch eine in Nr. 26 des Reichs-Ges.-Bl. Teil I vom 26. Juni veröffentlichte, am 15. Juli in Kraft tretende Verordnung wird das schon früher für den Urkunden- und Wechselprozeß abgeschaffte obligatorische Mahnverfahren restlos beseitigt. Der bisher bestehende Zwang, eine beim Amtsgericht zu verfolgende Geldforderung statt unmittelbar im Klagewege zuerst im Mahnverfahren geltend zu machen, fällt damit also fort. Der bisherige Rechtszustand beruhte auf der Kriegsverordnung vom 9. September 1915, die den Zweck verfolgte, die Prozeßabteilungen der Amtsgerichte nach Möglichkeit von Terminen zu entlasten, und diesen Zweck auch lange Zeit in befriedigender Weise erfüllt hat. In letzter Zeit, besonders nach Stabilisierung unserer Währung, haben die Wirtschaftskreise mit zunehmender Lebhaftigkeit darüber geklagt, daß bei der allgemeinen Geldknappheit zahlungsunwillige Schuldner sich die Vorschrift zunutze machen, um durch Erhebung aussichtsloser Widersprüche den Erfolg des Mahnverfahrens zu vereiteln und sich für die Befriedigung ihrer Gläubiger eine Frist zu sichern, die sie nicht erlangt haben würden, wenn der Gläubiger die Möglichkeit sofortiger Klageerhebung gehabt hätte. Mit der Abschaffung des obligatorischen Mahnverfahrens werden sich auch manche Klagen erledigen, die gegen die Neuerungen der Prozeßnovelle vom 13. Februar 1924 erhoben worden sind, aber in Wahrheit die Verzögerungen betreffen, die sich aus dem Fortbestehen der alten Vorschriften über das obligatorische Mahnverfahren ergeben hatten.

Die Räumung der Kölner Zone

(Eigener Informationsdienst.)

Wie wir von maßgebender unterrichteter Seite erfahren, ist vor kurzer Zeit in einer noch unverbindlichen Aussprache zwischen den deutschen diplomatischen Vertretungen und den alliierten Besatzungsmächten die Frage der Räumung der nördlichen Rheinlandzone kurz angeschnitten worden. Danach steht zu erwarten, daß die englische Regierung ihren Einfluß aufbieten wird, um die Räumung der Kölner Zone mit einiger Beschleunigung vornehmen zu können. Die englische öffentliche Meinung geht sogar dahin, daß die Räumung Kölns unbedingt mit der des Ruhrgebiets zusammen bis zum 16. August erfolgen müsse. Da die Reichsregierung offiziell nicht über die neuerlichen Absichten der alliierten Regierungen hinsichtlich der nördlichen Rheinlandzone unterrichtet worden ist, sondern nur auf die letzte alliierte Mitteilung über die Entwaffnungsfrage angewiesen ist, wonach die Räumung der nördlichen Rheinlandzone erst nach der Erfüllung der neuen Entwaffnungsforderungen erfolgen soll, muß erst abgewartet werden, ob die englische Regierung wirklich die Absicht hat, den anderen Besatzungsmächten die gleichzeitige Räumung Kölns mit der des Ruhrgebietes vorzuschlagen.

Die deutsche Regierung wird alles aufbieten, um die möglichst sofortige Räumung der Kölner Zone zu erreichen. Sollte von englischer Seite kein Vermittlungsvorschlag erfolgen, so wird die Reichsregierung von sich aus einen entsprechenden Vorschlag an die alliierten Regierungen richten, um zum mindesten die gleichzeitige Räumung der Kölner Zone mit der des Ruhrgebietes zu erzielen. Eine solche Zusage würde dabei gar nicht einmal ein großes Zugeständnis an Deutschland bedeuten, da nach deutscher Auffassung die nördliche Rheinlandzone bereits am 15. Januar hätte geräumt sein müssen.

Die Zollfrage

Ueber die parlamentarische Lage erfährt das 8-Uhr-Abendblatt, daß die Reichsregierung mit den Oppositionsparteien Fühlung nehmen wolle, um zu einem Kompromiß in der Zollvorlage zu gelangen. Jedenfalls sei die Frage erörtert worden, ob man aus praktischen Gründen nicht zu einem Ausgleich der Gegensätze durch unmittelbare Verhandlungen mit den Führern der Demokraten und Sozialdemokraten kommen könne. Es soll der Vorschlag gemacht werden, aus der gesamten Vorlage die Positionen herauszuheben, die bisher noch strittig sind, und sie bis zum Herbst zu vertagen. Das Blatt nimmt an, daß die Demokraten und die Sozialdemokraten die Vertagung der Entscheidung über die Getreidezölle wiederum vorschlagen würden, aber damit würden wohl die Deutschnationalen nicht einverstanden sein. Deshalb besteht bei einigen Regierungsmitgliedern der Wunsch, Verhandlungen über ein Kompromiß auch in der Getreidezollvorlage einzuleiten. Die Regierung werde den Oppositionsparteien nahelegen, die Verabschiedung der Zollvorlage mindestens durch Obstruktion nicht zu verzögern, sondern die Vorlage in einer Form zu verabschieden, die den Hauptwünschen der Opposition Rechnung trage, unter Umständen durch Auslösung von Teilen aus der gegenwärtigen Vorlage, deren endgültige Erledigung im Herbst erfolgen könnte.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß von der Opposition bei der Behandlung der Zollvorlage im Handelspolitischen Ausschuß des Reichstages offensichtlich die Taktik verfolgt wird, die Industriezölle vorweg zu behandeln, und zwar in der Absicht, um die Getreidezölle auf den Herbst zu verschieben. Diesen Absichten gegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß von der Reichsregierung nachdrücklich der Standpunkt vertreten wird, daß die Zollvorlage ein einheitliches Ganzes